

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 22. 11. 2023

Nummer 43

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 8. 11. 2023, Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst; Auslegung des Privilegierungstatbestandes des § 109 Abs. 2 NBG	932		
Erl. 14. 11. 2023, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen	933		
C. Finanzministerium			
RdErl. 7. 11. 2023, Durchführungshinweise zu § 19 NBesG 20441	933		
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung			
RdErl. 10. 11. 2023, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	934		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 22. 11. 2023, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	934		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung			
Erl. 8. 11. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft 93300	935		
Erl. 9. 11. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie)	935		
Erl. 9. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte	935		
Erl. 22. 11. 2023, GRW-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und des Ausbaus von Technologie- und Gründerzentren (RL GRW-TGZ) 77000	936		
Erl. 22. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren	941		
Erl. 22. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete)	947		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Erl. 22. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen	947		
Erl. 22. 11. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)	947		
Erl. 22. 11. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten („Resiliente Innenstädte“)	948		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 3. 11. 2023, Anerkennung der „COSMO Art & Science Foundation“	948		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 13. 11. 2023, Anerkennung der Stiftung „Stiftung Handrup Plus“	948		
Landeswahlleiterin			
Bek. 9. 11. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages	949		
Bek. 9. 11. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Niedersächsischen Landtages	949		
Bek. 9. 11. 2023, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2024 ...	950		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
VO 8. 11. 2023, Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aue der Düte mit Nebengewässern“ in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück vom 24. 11. 2021	950		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 3. 11. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Ortes des Erörterungstermins (Firma Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)	951		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst;
Auslegung des Privilegierungstatbestandes
des § 109 Abs. 2 NBG**

RdErl. d. MI v. 8. 11. 2023 — 25.2-03102/109 —

— VORIS 20411 —

Zur Auslegung des § 109 Abs. 2 NBG ergehen folgende Hinweise:

1. Zwingende Rechtsfolge des § 109 Abs. 2 NBG**1.1 Unwiderlegbare gesetzliche Vermutung**

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 Satz 1 NBG wird die verringerte Altersgrenze kraft Gesetzes erreicht.

1.2 Anzeige gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 NBG

Eine unterbliebene oder verspätete Anzeige gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 NBG verhindert das Eintreten der verringerten Altersgrenze nicht. Die positive Kenntnis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 NBG führt auch ohne vorherige Anzeige dazu, dass für die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten die verringerte Altersgrenze gilt.

1.3 Hinausschieben des Ruhestandes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 2 NBG

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 Satz 1 NBG besteht keine Wahlmöglichkeit der betreffenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten hinsichtlich einer Inanspruchnahme der verringerten Altersgrenze. Der Ruhestand kann in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen des § 36 NBG hinausgeschoben werden. Dabei ist die besondere Antragsfrist des § 109 Abs. 3 Satz 2 NBG (spätestens vier Jahre vorher) zu beachten. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Anspruch auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NBG. An die Stelle der gebundenen Entscheidung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NBG tritt dann die im Ermessen des Dienstherrn stehende Entscheidung über ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 109 Abs. 3 Satz 2 NBG.

2. Information der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eines Jahrgangs sind spätestens sechs Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 109 Abs. 1 NBG) per Anschreiben durch die Niedersächsischen Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen über die vorzunehmende Anzeige und die Vierjahresfrist gemäß § 109 Abs. 2 NBG zu informieren. Die Informationsschreiben sind zu individualisieren und mit dem jeweils korrekten Fristende zu versehen.

Bei Versetzungen an eine Behörde außerhalb des Geschäftsbereichs der Niedersächsischen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen hat die Information an die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten bereits mit der Versetzungsverfügung zu erfolgen. Darüber hinaus ist die aufnehmende Behörde auf den Tatbestand des § 109 Abs. 2 NBG hinzuweisen.

3. Anzuerkennende Dienstzeiten**3.1 Allgemeines**

Für das Erreichen der verringerten Altersgrenze ist eine Tätigkeit von mindestens 25 Jahren in einem der in § 109 Abs. 2 Satz 1 NBG genannten polizeilichen Aufgabenbereiche erforderlich.

Verwendungen in den verschiedenen belastenden Bereichen sind zu addieren. Für die Anwendung des § 109 Abs. 2 NBG reichen daher beispielsweise 13 Jahre im Mobilen Einsatzkommando (MEK) oder im Spezialeinsatzkommando (SEK)

bei anschließender mindestens zwölfjähriger Verwendung im Wechselschichtdienst aus.

Vordienstzeiten von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Behörden außerhalb der Niedersächsischen Landespolizei (z. B. beim Bundesgrenzschutz, bei der Bundespolizei oder einer anderen Landespolizei) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 NBG erfüllen und durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nachgewiesen werden können.

Ausbildungszeiten sind nicht als relevanter Zeitraum i. S. des § 109 Abs. 2 NBG anzuerkennen.

3.2 Tätigkeit im Wechselschichtdienst, im SEK, im MEK und in der Polizeihubschrauberstaffel

Die Tätigkeitsbereiche Wechselschichtdienst, SEK, MEK und Polizeihubschrauberstaffel sind in der NEZulVO vom 27. 8. 2019 (Nds. GVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung als zulagewürdiger und damit belastender Bereich erwähnt. Die Auslegung dieser Begriffe auch für die Vergangenheit ist grundsätzlich anhand der heutigen Definitionen in der NEZulVO vorzunehmen.

Da im Rahmen der Privilegierung des § 109 Abs. 2 NBG auf das Innehaben des betreffenden Dienstpostens abzustellen ist, ist eine Kürzung der Zulage wegen Krankheit bei der Berechnung der Dienstzeiten unerheblich. Auch längere Krankheitszeiten sind daher nicht in Abzug zu bringen. Gleiches gilt bei Unterbrechungen aus anderen Gründen (z. B. Mutterschutz oder Elternzeit), solange die betreffende Polizeivollzugsbeamtin oder der betreffende Polizeivollzugsbeamte weiterhin den entsprechenden Dienstposten innehat.

Für Zeiten vor Einführung der Zulagen ist maßgeblich, ob die geleisteten Dienste die Voraussetzungen erfüllt haben, die später die Zahlung einer Zulage auslösten.

3.3 Kriminalpolizeilicher Ermittlungsbereich

Der kriminalpolizeiliche Ermittlungsbereich ist von der NEZulVO nicht ausdrücklich erfasst. Gemäß § 109 Abs. 2 NBG muss sich die Tätigkeit in diesem Bereich „in ähnlich gesundheitlich belastender Weise“ auf die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgewirkt haben, um die Rechtsfolge der verringerten Altersgrenze auszulösen. Da es sich bei § 109 Abs. 2 NBG um eine Ausnahmeregelung handelt, ist eine restriktive Auslegung des unbestimmten Begriffs geboten.

Entsprechende belastende Tätigkeitsfelder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich werden angenommen für Dienstposten, auf denen überwiegend sachbearbeitende Tätigkeiten in den Bereichen

- Todesursachenermittlungen,
- Sexualdelikte und
- Verdeckte Ermittlungen i. S. der NEZulVO

wahrgenommen werden. Der Einsatz auf einem entsprechenden Dienstposten löst die widerlegbare Vermutung aus, dass die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolitischen Ermittlungsbereich tätig gewesen ist.

Für Leitungsfunktionen werden entsprechende belastende Tätigkeitsfelder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich nur angenommen, wenn diese zu einem überwiegenden Teil sachbearbeitende Tätigkeiten ausüben.

3.4 Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die privilegierte Altersgrenze ist für jeden geprüften Einzelfall nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 NBG sind vorrangig objektive Belege heranzuziehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- die Personalakten sowie die darin enthaltenen Dienstpostenübertragungen, Zuweisungsverfügungen sowie die Verfügungen über die Zulagengewährung,
- Stellungnahmen der Besoldungsstelle hinsichtlich der Zahlung von Zulagen bzw. die Besoldungsakten zur Einsicht,
- Stellungnahmen der betreffenden Dienststellen oder Organisationseinheiten,
- Organisationserlasse oder -verfügungen,
- Stellungnahmen ehemaliger Behörden,
- durch die Personalstellen geführte Listen mit zulagenbewährten Zeiten nach der NEZulVO.

Sofern hierdurch keine hinreichenden Erkenntnisse ermittelt werden können und sich behauptete Tätigkeiten in der Personalakte nicht lückenlos nachweisen lassen, kann auf präzise formulierte dienstliche Erklärungen der Betroffenen oder ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt vorgesetzten Stellen zurückgegriffen werden. Die Angaben sind durch die Personalstelle anhand der Personalakte auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 22. 11. 2023 in Kraft.

An die
Niedersächsischen Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 932

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen

Erl. d. MI v. 14. 11. 2023 — 44-05111-100-06 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 10. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 388)
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach Nummer 2.1, ausgenommen die Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000, der amtlichen Präsentation 1 : 2 500 und der amtlichen Präsentation 1 : 10 000 nach Nummer 2.1.4 soweit dies i. V. m. einer speziellen Aufbereitung als Präsentation im ursprünglichen Kartenmaßstab nach Nummer 2.4.1 erfolgt.“

bb) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Online-Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen nach Nummer 5.5.1, wenn es sich um den Abruf einer Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters handelt.“

cc) Im elften Spiegelstrich wird hinter den Worten „nach Nummer 18“ der Klammerzusatz „(ohne Amtshandlungen)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten“ durch die Worte „sonstigen Geodaten- und Grafiksereviceleistungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2.2, 2.5, 3, 4, 5.1 bis 5.4, 5.5.2, 6, 7, 10, 11, 12.3, 13.2, 14 und 16.1 sowie die Amtshandlungen nach der Nummer 18 sind nicht umsatzsteuerbar. Der Online-Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen nach Nummer 5.5.1 ist nicht umsatzsteuerbar, wenn es sich um den Abruf einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik im abweichenden Maßstab handelt.“

2. In Nummer 1.1.3 Abs. 1 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AP2.5, AK5, AP10)“ gestrichen.

An das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 933

C. Finanzministerium

Durchführungshinweise zu § 19 NBesG

RdErl. d. MF v. 7. 11. 2023
— VD4-03602/1/§19(VV) —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 347; 2019 S. 1656)
— VORIS 20441 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 7. 11. 2023 wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.
2. In Nummer 2.15.1 Satz 2 der Anlage wird hinter dem Wort „den“ das Wort „den“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 933

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 10. 11. 2023 — 301.23-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. 24. 8. 2023 (Nds. MBl. S. 651)
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2024 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		563,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	152,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	9,10
4 Jahre	6 %	9,10
5 Jahre	7 %	10,60
6 Jahre	10 %	15,20
7 Jahre	11 %	16,70
8 Jahre	13 %	19,80
9 Jahre	15 %	22,80
10 Jahre	18 %	27,40
11 Jahre	22 %	33,40
12 Jahre	26 %	39,50
13 Jahre	31 %	47,10
14 Jahre	35 %	53,20
15 Jahre	44 %	66,90
16 Jahre	52 %	79,00
17 Jahre	65 %	98,80“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 934

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 22. 11. 2023
— 21-71063-Hilfskräfte-1263/2022-2677/
2022-11705/2023 —

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1536), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 166)
— VORIS 22210 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

- Absatz 3 Buchst. c Satz 1 erhält folgende Fassung:
„studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab dem 1. 1. 2024 eine Vergütung von 12,41 EUR.“
- Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Regelungen zur Erhöhung des Vergütungssatzes für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c ab dem 1. 1. 2024 gelten auch für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c, deren Verträge vor dem 1. 1. 2024 abgeschlossen worden sind.“

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 934

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft

Erl. d. MW v. 8. 11. 2023 — 40-30651/0606 —

— VORIS 93300 —

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 101)
— VORIS 93300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
3. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 935

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie)

Erl. d. MW v. 9. 11. 2023 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. d. MW v. 6. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 965)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Abs. 3 erster Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe

„Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.

2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“

3. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 935

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 9. 11. 2023 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156), zuletzt geändert durch
Erl. v. 13. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 166)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 erster Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
3. In Nummer 8.2.1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 935

**GRW-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Errichtung und des Ausbaus
von Technologie- und Gründerzentren (RL GRW-TGZ)**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2023 — 30/32870/19 —

— **VORIS 77000** —

Bezug: a) Erl. v. 11. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 79)
— **VORIS 77000** —
b) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für den Ausbau von Technologie- und Gründerzentren (TGZ), insbesondere zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus junger Unternehmen in den forschungsintensiven Industrien.

Mit der Förderung der Errichtung und des Ausbaus von TGZ wird als Ziel verfolgt, den Gründerinnen und Gründern eine Infrastruktur zu deren Nutzung zur Verfügung zu stellen, welche den Aufbau und das Wachstum von jungen Unternehmen fördert und die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft.

Gründungen sind Impulsgeber für Entwicklung und Erneuerung der Wirtschaft, deshalb wird in entsprechende Infrastrukturen, insbesondere im wissensintensiven Bereich, investiert. Die Infrastrukturen sollen zur Erhöhung der Gründungsattraktivität beitragen, das Gelingen von Gründungen begünstigen und dabei helfen, Entwicklungshemmnisse zu überwinden. Dadurch wird der Austausch zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen ermöglicht und wirkt so gegenseitig innovationsfördernd.

Unterstützt werden sollen die Gründung und der Aufbau junger Unternehmen insbesondere in den forschungsintensiven Industrien, um den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft voranzutreiben.

1.2 Soweit diese Richtlinie keine ausdrückliche Festlegung enthält, finden die Regelungen der Nummern 1, 3.1 bis 3.2.1.10 und 3.2.2.4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 13. 12. 2022 (BANz AT 16.01.2023 B1) — im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen — in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Rechtsgrundlagen sind darüber hinaus die Regelungen

- des Artikels 91 a GG für die Bundesrepublik Deutschland,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

GRW-Mittel dürfen gemäß Nummer 1.3 Abs. 1 GRW-Koordinierungsrahmen nur innerhalb der dort ausgewiesenen GRW-Fördergebietskulisse (Anhang 6 zum GRW-Koordinierungsrahmen) eingesetzt werden.

1.4 GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Errichtung und der Ausbau von TGZ unter Beachtung der Vorgaben insbesondere in Nummer 3.2.2.4 GRW-Koordinierungsrahmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der TGZ, vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 AO verfolgen und dies vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist (z. B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch juristische Personen sein, an denen ein kommunaler Träger die Mehrheit hält. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht muss im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung festgeschrieben oder geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden. Insoweit wird von der Nummer 3.2.1.3 Abs. 1 Satz 3 Fall 1 GRW-Koordinierungsrahmen bezüglich der Zuwendungsempfängereigenschaft von natürlichen Personen abgewichen.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten/nicht gewinnorientierten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Hierbei kommen u. a. folgende Besicherungen in Betracht:

- Kommunalbürgschaft,
- Grundschuld an bereitester Stelle oder eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Fall der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften nachweislich solventer Dritter.

Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Nummer 1.5 Abs. 5 GRW-Koordinierungsrahmen (vgl. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 [ABl. EU Nr. L 167 S. 1] — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —) keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Nummer 1.5 Abs. 6 GRW-Koordinierungsrahmen (vgl. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO) von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anträge sind vor Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben zu stellen. Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns zulassen. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder ANBest-P für verbindlich erklärt.

Vorhabenbeginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages,
- b) der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben,
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Vorhabenbeginn.

Gefördert werden Vorhaben im niedersächsischen Landesgebiet nach Anhang 6 GRW-Koordinierungsrahmen.

4.2 Voraussetzung für die Förderung des Ausbaus von TGZ ist ein nachgewiesener Bedarf für technologieorientierte Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Jungunternehmen, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen und pilothaft anwenden. Die TGZ müssen allen Interessenten diskriminierungsfrei sowie transparent zugänglich sein.

Der Antragsteller hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des TGZ, die Abschätzung der Nachfrage und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen.

Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben müssen nachgewiesen werden.

Ein nachgewiesener Bedarf ist anzunehmen, wenn der Antragsteller belegt, dass

- bei Ausbauvorhaben das TGZ in den zurückliegenden fünf Geschäftsjahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 70 % vorweisen oder
- bei Errichtungsvorhaben eine Auslastung innerhalb von fünf Geschäftsjahren nach Betriebsaufnahme von 70 % erwartet werden kann (beispielsweise durch schriftliche Interessenbekundungen potentieller Mieter).

Unternehmen nach Nummer 6.7 Satz 4 dieser Richtlinie werden bei diesen Quoten nicht einbezogen.

4.3 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4.4 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips nachgewiesen wird. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang beteiligen. Die eingeplanten Eigen- oder Fremdmittel sind nachzuweisen.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit insbesondere folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Potential des Standorts,
- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- kooperativer Ansatz,
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- Modellhaftigkeit
- ökologische Nachhaltigkeit
- Gute Arbeit
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Gleichstellung.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der Anlage ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 000 EUR. Das Land kann mit bis zu 90 % fördern, wenn sich die geför-

derte Infrastrukturmaßnahme in eine RHS einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt.
- b) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen.
- c) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a, b oder c ist schriftlich zu begründen.

5.3 Förderfähig sind alle unter Nummer 5.4 genannten Ausgaben, die im Durchführungszeitraum entstanden und bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bezahlt, dem Vorhaben kausal zurechenbar und nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abweichend von Absatz 1 sind Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben grundsätzlich bis einschließlich HOAI Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Durchführungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der ANBest-Gk oder ANBest-P erfolgt ist.

5.4 Förderfähig sind investive Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten,
- Lieferungen und Leistungen (z. B. Ausgaben für die Erstausrüstung),
- Investitionen in materielle Vermögenswerte,
- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen).

Zudem ist die Modernisierung der Wirtschaftsgüter im Rahmen der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens zuwendungs- und beihilfefähig.

5.5 Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören:

- a) Kosten des Grundstückserwerbs,
- b) Kosten für die Bauleitplanung,
- c) Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen im kommunalen Besitz förderfähig),
- d) Finanzierungskosten,
- e) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann,
- f) Richtfest, Einweihungsfeier und Ähnliches.

Mit der Regelung in Buchstabe a wird von Nummer 3.2.2.4 Abs. 2 GRW-Koordinierungsrahmen abgewichen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-Gk oder ANBest-P sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk oder ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des LRH oder von ihm beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung insbesondere des Kriteriums „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes

Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13) zu achten.

6.4 Der Zweckbindungszeitraum für die Errichtung und den Ausbau von Gebäuden beträgt 15 Jahre.

Der Zweckbindungszeitraum für Ausstattungsgegenstände beträgt in der Regel 5 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gegenständen, technischem Gerät und Equipment entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Nachweis der Bauabnahme.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO und § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG.

6.5 Die Förderung setzt voraus, dass das TGZ für einen Zeitraum von 15 Jahren betrieben oder einem Betreiber zur avisierten Nutzung überlassen wird. Nach dem Ablauf der 15jährigen Bindungsfrist erfolgt eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (z. B. „abgezinster Zahlungsstrom“ — Discounted-cash-flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

6.6 Der Zuwendungsempfänger kann die Baudurchführung, den Betrieb und die Vermarktung des TGZ an Dritte als Betreiber übertragen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben des Zuwendungsbescheides erfüllt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf von 15 Jahren verbleibt, vgl. Nummer 3.2.2.4 Abs. 4 GRW-Koordinierungsrahmen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen für die Errichtung oder den Ausbau des TGZ sowie dessen Betrieb hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

6.7 Die Räumlichkeiten und Dienste des TGZ sind den Gründerinnen und Gründern in der Regel für fünf, höchstens acht Jahre zur Verfügung zu stellen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Entwicklungsverzögerungen der Unternehmen erfolgen. Insoweit wird von der Nummer 3.2.2.4 Abs. 5 Satz 1 GRW-Koordinierungsrahmen bezüglich der Maximalmietdauer abgewichen.

Eine Teilbelegung der TGZ mit Unternehmen, die der Gründerphase entwachsen sind, aber für die Gründer als Kooperations- oder Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen, ist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen werden jedoch überwiegend und vorrangig von kleinen und kleinen innovativen Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vorgründungsphase genutzt, vgl. Nummer 3.2.2.4

Abs. 5, 6 und 9 GRW-Koordinierungsrahmen. Bei einer Teilbelegung mit Unternehmen nach Abs. 2 Satz 1 ist daher zu beachten, dass dadurch die Unternehmen nach Abs. 2 Satz 2 nicht verdrängt werden.

6.8 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Nummern 1, 3.1 bis 3.2.1.10 und 3.2.2.4 GRW-Koordinierungsrahmen vorliegen.

6.9 Soweit die Zuwendung gegenüber den Mietern eines TGZ eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Nummer 3.2.2.4 Abs. 8 GRW-Koordinierungsrahmen vorliegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV oder VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL von der Bewilligungsstelle hinzuzuziehen und dessen Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen ArL die für das Votum erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitätskriterien (Scoringmodell)

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	30	55
1.1	Das Potential des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen ist begründet (10); durch insbesondere technologische Studiengänge wie naturwissenschaftliche-, ingenieurwissenschaftliche- oder IT- Studiengänge ist das Potential darüber hinaus gesteigert, die entsprechenden Hochschulen/ Hochschulstandorte sollten in einem Radius von etwa 30 km liegen (10).	10	20
1.2	Gründungsintensität in dem Einzugsbereich ist z. B. durch Ausgründungen aus einer Universität/ einer Hochschule oder aus einem Unternehmen heraus durch einen entsprechenden Nachweis belegt (10); die Gewerbeanmeldungen des letzten Erhebungsjahres liegen mindestens 10 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt auf relevanter Kreisebene (10).	10	20
1.3	Das Träger-/Betreibermodell und die zentralen Unterstützungsleistungen für das Klientel setzen qualifizierte Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen, das können z. B. sein: Gründungsberatung, Coaching, Aufbau eines Gründer-Netzwerks, regelmäßige Austauschformate für Gründer, Fortbildungsangebote (10); an dem Träger/Betreiber sind weitere für Gründer relevante Institutionen beteiligt, die z. B. in den Bereichen Finanzierungsberatung, Rechtsberatung, Steuern, Patentrecht u. a. beratend tätig sind (5).	10	15
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	Keine eigene, aber 48 zusammen mit den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien	25
2.1	Regionale Entwicklung Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente: — Das Projekt leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Umsetzung der RHS: 0 Punkte. — Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein relevanter Beitrag zur regionalen Entwicklung in mindestens einem operativen Ziel der RHS erzielt: 5 Punkte. — Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein sehr hoher Beitrag zu mindestens einem operativen Ziel oder ein hoher Beitrag zu mehreren operativen Zielen der RHS erzielt, der zu wirksamen Impulsen für die regionale Entwicklung führt: 10 Punkte.		10
2.2	Kooperation Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Gesamtbewertung: — Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz: 0 Punkte. — Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt: 3 Punkte. — Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projekträger-schaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts): 5 Punkte.		5
2.3	Grenzübergreifende Zusammenarbeit Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa. Gesamtbewertung: — Das Projekt leistet keinen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa: 0 Punkte. — Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa (z. B. durch die Einbeziehung internationaler Expertise oder Erfahrungen): 3 Punkte. — Es handelt sich um ein grenzübergreifendes Kooperationsprojekt, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure führen das Projekt gemeinsam durch. Mindestens einer der beteiligten Projektpartner stammt dabei aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat: 5 Punkte.		5

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
2.4	<p>Zusatzkriterium Modellhaftigkeit</p> <p>Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz).</p> <p>Gesamtbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Projekt verfügt nicht über einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz: 0 Punkte. — Das Projekt verfügt über einen für die Region in Teilen modellhaften und übertragbaren Ansatz: 3 Punkte. — Das Projekt verfügt über einen für die Region besonders modellhaften Ansatz und erscheint im hohen Maße übertragbar: 5 Punkte. 		5
3.	Querschnittsziele		20
3.1	<p>Gleichstellung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter erbracht.</p> <p>Dieser Beitrag kann z. B. darin bestehen, dass Maßnahmen getroffen werden, die das Thema Gleichstellung in der Organisation verankern (z. B. durch Ausrichtung eines gleichstellungsorientierten Leitbildes), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen (z. B. durch flexible Arbeitszeitmodelle, mobiles Arbeiten), die Unterstützung der Kinderbetreuung oder die Genderkompetenz (z. B. durch die Teilnahme an Fortbildungen) erhöhen.</p>		3
3.2	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht. Diese Beiträge können darin bestehen, dass durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben z. B. Maßnahmen getroffen werden, die zu einer diskriminierungsfreien Ausrichtung des TGZ oder des Projekts beitragen, z. B. durch Implementierung und Umsetzung in einem diversitätsfördernden Leitbild, welches auch für alle dort ansässigen Firmen gelten soll. Es ist ein barrierefreier Zugang zum TGZ zu gewährleisten.</p>		3
3.3	<p>Nachhaltige Entwicklung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.</p> <p>Heranzuziehende Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) (Allgemeine) Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel durch Flächenbegrünung oder möglichst geringen Flächenverbrauch/geringe Flächenversiegelung, b) Einsparung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz oder Bezug von erneuerbarer Energie für den vorgesehenen Energiebedarf, c) Schutz des guten Zustands von Gewässern durch die Reduktion der Eintragung von schädlichen Substanzen in den Wasserkreislauf, d) Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen durch die Vermeidung von Abfällen, e) Schutz vor Umweltverschmutzung durch die Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt, f) Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme durch die Erhaltung und Schaffung von Naturräumen/Biotopen. <p>Bewertungsstufen</p> <p>0 — 3 Punkte: Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>4 — 7 Punkte: Das Projekt leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>8 — 10 Punkte: Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.</p>	5	10

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
3.4	<p>Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden z. B. Maßnahmen getroffen, die dem im TGZ arbeitenden Personal und den Mieterinnen und Mietern in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechter Gleichstellung eröffnet werden.</p> <p>Es gibt z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — besonders positive Eigenschaften des Arbeitsumfelds (Kantine in der Nähe, Sportmöglichkeiten in der Nähe), — eine für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderliche Ausstattung eines TGZ über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus (z. B. durch Hitzeschutz, Anpassung an den Klimawandel). 		4
	Gesamtbewertung	60	100

Bei der Liste der Maßnahmen handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen. Zur Erreichung der Punkte müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. Sie können auch durch andere dem Ziel dienliche Maßnahmen erfüllt werden.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren

Erl. d. MW v. 22. 11. 2023 — 30/32870/19 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 11. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 79)
— VORIS 77000 —
b) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren, insbesondere zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus junger Unternehmen in den forschungsintensiven Industrien.

Mit der Förderung des Baus und der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren wird als Ziel verfolgt, den Gründerinnen und Gründern eine Infrastruktur zu deren Nutzung zur Verfügung zu stellen, welche den Aufbau und das Wachstum von jungen Unternehmen fördert und die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft.

Gründungen sind Impulsegeber für Entwicklung und Erneuerung der Wirtschaft, deshalb wird in entsprechende Infrastrukturen, insbesondere im wissensintensiven Bereich, investiert. Die Infrastrukturen sollen zur Erhöhung der Gründungsattraktivität beitragen, das Gelingen von Gründungen begünstigen und dabei helfen, Entwicklungshemmnisse zu überwinden. Dadurch wird der Austausch zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen ermöglicht und wirkt so gegenseitig innovationsfördernd.

Unterstützt werden sollen die Gründung und der Aufbau junger Unternehmen insbesondere in den forschungsintensiven Industrien, um den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft voranzutreiben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument

für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63 S. 1),

— Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu b —,

— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. 10. 2023 (ABl. EU Nr. 2023/2391 v. 5. 10. 2023 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

Der Einsatz der EFRE-Mittel ist auf das Landesgebiet außerhalb der Regionalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gemäß des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in seiner jeweils geltenden Fassung beschränkt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind der Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der Technologie- und Gründerzentren, vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten/nicht gewinnorientierten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Förderungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060), aber nicht Regionalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sind. Siehe Nummer 1.3 Abs. 2 dieser Richtlinie.

4.2 Voraussetzung für die Förderung des Baus und der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren ist ein nachgewiesener Bedarf für technologieorientierte Existenzgründerinnen und Existenzgründer und Jungunternehmen, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen oder diese pilothaft anwenden.

Die Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Antragsteller hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und

Gebührenpolitik des Zentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen.

Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben müssen nachgewiesen werden.

Ein nachgewiesener Bedarf ist anzunehmen, wenn der Antragsteller belegt, dass bei Bau- und Modernisierungsvorhaben das Zentrum in den zurückliegenden fünf Geschäftsjahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 70 % vorweisen kann oder bei Neubauvorhaben eine Auslastung innerhalb von fünf Geschäftsjahren nach Betriebsaufnahme von 70 % erwartet werden kann (beispielsweise durch schriftliche Interessenbekundungen potentieller Mieter).

Unternehmen nach Nummer 6.7 Satz 4 dieser Richtlinie werden bei diesen Quoten nicht einbezogen.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die förderfähigen Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung höher als 200 000 EUR netto sind.

4.3 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips nachgewiesen wird.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.4.1 Fachliche Qualitätskriterien i. S. des Zuwendungszwecks:

- Potential des Standortes bzw. der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen,
- Gründungsintensität in dem Einzugsbereich,
- Träger-/Betreibermodell und zentrale Unterstützungsleistungen;

4.4.2 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit;

4.4.3 Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- kooperativer Ansatz,
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- Modellhaftigkeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionsatz genehmigen.

Die Höchstfördersumme für Gebiete, die im SER liegen, beträgt 5 Mio. EUR.

5.3 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, erfolgt die Förderung auf Grundlage von Artikel 56 AGVO. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Trans-

parenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 56 AGVO.

Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

5.4 Soweit die Förderung auf Grundlage von Artikel 56 AGVO erfolgt, gilt Folgendes:

- Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig

Investive Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten,
- Lieferungen und Leistungen (z. B. Ausgaben für die Erstausrüstung),
- erhöhte Investitionsausgaben die sich aus einer stärkeren an der Kreislaufwirtschaft oder zur Anpassung an den Klimawandel orientierten Projektplanung ergeben.

5.6 Folgende Kosten sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;

zudem sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Grunderwerbskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten,
- Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, Erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten.

5.7 VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Der Zweckbindungszeitraum für Neubauten und Baumaßnahmen an Gebäuden (Erweiterungsbau) beträgt 15 Jahre.

Der Zweckbindungszeitraum für Ausstattungsgegenstände beträgt in der Regel 5 Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gegenständen, technischem Gerät und Equipment entsprechend des Zuwendungszwecks zu gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beginnt bei Baumaßnahmen mit dem Nachweis der Bauabnahme. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsgegenstände beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO und § 49 Abs. 3 VwVfG.

6.6 Der Zuwendungsempfänger kann die Baudurchführung, den Betrieb und die Vermarktung des Technologie- und Gründerzentrums an Dritte als Betreiber übertragen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben dieser Förderrichtlinie erfüllt.

Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber verbleibt.

6.7 Die Räumlichkeiten sind den Gründerinnen und Gründern in der Regel für fünf, höchstens acht Jahre zur Verfügung zu stellen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Entwicklungsverzögerungen der Unternehmen erfolgen.

Zulässig ist die Vermietung von bis zu 20 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen sowie Unternehmen, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen Unternehmen oder deren Personal zur Verfügung stellen. Eine Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen, die der Gründerphase entwachsen sind, aber für die Gründer als Kooperations- oder Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen, ist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Bei der Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen für Bau und Modernisierung des Technologie- und Gründerzentrums sowie dessen Betrieb hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten In-

formationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL von der Bewilligungsstelle hinzuzuziehen und dessen Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 22. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen

der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2027. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 9 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 941

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
1.1	Das Potential des Standortes bzw. der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen ist begründet (10); durch insbesondere technologische Studiengänge wie naturwissenschaftliche-, ingenieurwissenschaftliche- oder IT- Studiengänge ist das Potential darüber hinaus gesteigert, die entsprechenden Hochschulen sollten in einem Radius von etwa 30 km liegen (10).	10	20
1.2	Gründungsintensität in dem Einzugsbereich ist z. B. durch Ausgründungen aus einer Universität/einer Hochschule oder aus einem Unternehmen heraus durch einen entsprechenden Nachweis belegt (10); die Gewerbeanmeldungen des letzten Erhebungsjahres liegen mindestens 10 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt auf relevanter Kreisebene (10).	10	20
1.3	Das Träger-/Betreibermodell und die zentralen Unterstützungsleistungen für das Klientel setzen qualifizierte Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen, das können z. B. sein: Gründungsberatung, Coaching, Aufbau eines Gründer-Netzwerks, regelmäßige Austauschformate für Gründer, Fortbildungsangebote (10); an dem Träger/Betreiber sind weitere für Gründer relevante Institutionen beteiligt, die z. B. in den Bereichen Finanzierungsberatung, Rechtsberatung, Steuern, Patentrecht u. a. beratend tätig sind (5).	10	15
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	Keine eigene, aber 48 zusammen mit den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien	25

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
A)	<p>Regionale Entwicklung</p> <p>Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS).</p> <p>Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Projekt leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie: 0 Punkte. — Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein relevanter Beitrag zur regionalen Entwicklung in mindestens einem operativen Ziel der regionalen Handlungsstrategie erzielt: 5 Punkte. — Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein sehr hoher Beitrag zu mindestens einem operativen Ziel oder ein hoher Beitrag zu mehreren operativen Zielen der regionalen Handlungsstrategie erzielt, der zu wirksamen Impulsen für die regionale Entwicklung führt: 10 Punkte. 		10
B)	<p>Kooperation</p> <p>Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).</p> <p>Gesamtbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz: 0 Punkte. — Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt: 3 Punkte. — Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts): 5 Punkte. 		5
C)	<p>Grenzübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.</p> <p>Gesamtbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Projekt leistet keinen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa: 0 Punkte. — Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa (z. B. durch die Einbeziehung internationaler Expertise oder Erfahrungen): 3 Punkte. — Es handelt sich um ein grenzübergreifendes Kooperationsprojekt; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure führen das Projekt gemeinsam durch; mindestens einer der beteiligten Projektpartner stammt dabei aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat: 5 Punkte. 		5
D)	<p>Zusatzkriterium Modellhaftigkeit</p> <p>Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz).</p> <p>Gesamtbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Projekt verfügt nicht über einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz: 0 Punkte. — Das Projekt verfügt über einen für die Region in Teilen modellhaften und übertragbaren Ansatz: 3 Punkte. — Das Projekt verfügt über einen für die Region besonders modellhaften Ansatz und erscheint im hohen Maße übertragbar: 5 Punkte. 		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	<p>Gleichstellung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter erbracht.</p> <p>Dieser Beitrag kann z. B. darin bestehen, dass Maßnahmen getroffen werden, die das Thema Gleichstellung in der Organisation verankern (z. B. durch Ausrichtung eines gleichstellungsorientierten Leitbildes), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen (z. B. durch flexible Arbeitszeitmodelle, mobiles Arbeiten), die Unterstützung der Kinderbetreuung oder die Genderkompetenz z. B. durch die Teilnahme an Fortbildungen erhöhen.</p>		3

Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht. Diese Beiträge können z. B. darin bestehen, dass durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben z. B. Maßnahmen getroffen werden, die zu einer diskriminierungsfreien Ausrichtung des Technologie- und Gründerzentrums (TGZs) oder des Projekts beitragen z. B. durch Implementierung und Umsetzung in einem diversitätsfördernden Leitbild, welches auch für alle dort ansässigen Firmen gelten soll. Es ist ein barrierefreier Zugang zum TGZ zu gewährleisten.</p>		3
<p>Nachhaltige Entwicklung:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.</p> <p>Heranzuziehende Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel z. B. durch</p> <p>a) (Allgemeine) Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine Flächenbegrünung, — möglichst geringe/r Flächenverbrauch/-versiegelung, <p>b) Einsparung von CO₂-Emissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einsatz oder Bezug von erneuerbarer Energie für den vorgesehenen Energiebedarf, <p>c) Schutz des guten Zustandes von Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Reduktion der Eintragung von schädlichen Substanzen in den Wasserkreislauf, <p>d) Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermeidung von Abfällen, <p>e) Schutz vor Umweltverschmutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermeidung bzw. Verringerung von Emissionen in die Umwelt, <p>f) Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung und Schaffung von Naturräumen/Biotopen. <p>Bewertungsstufen</p> <p>0 — 4 Punkte: Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>5 — 8 Punkte: Das Projekt leistet einen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung</p> <p>9 — 11 Punkte: Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung</p>	5	11
<p>Gute Arbeit:</p> <p>Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.</p> <p>Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden z. B. Maßnahmen getroffen, die dem im TGZ arbeitenden Personal und den Mietern in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechter Gleichstellung eröffnet werden.</p> <p>Es gibt z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — besonders positive Eigenschaften des Arbeitsumfelds (Kantine in der Nähe, Sportmöglichkeiten in der Nähe) — eine für die Gesundheit der Mitarbeiter förderliche Ausstattung eines TGZ über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus (z. B. durch Hitzeschutz, Anpassung an den Klimawandel). 		3
	60	100

Es handelt sich um ein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

Bei der Liste der Maßnahmen handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen. Zur Erreichung der Punkte müssen nicht alle erfüllt werden, bzw. können aber auch durch andere, dem Ziel dienliche Maßnahmen, erfüllt werden.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien der Nummern 1.1 bis 1.3, die den Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels bewerten, in jedem Unterkriterium mindestens 10 Punkte erzielen sowie mindestens 33 der 55 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen. Insgesamt muss das Projekt bei der Regionalfachlichen Bewertungskomponente zusammen mit den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien mindestens 48 der 80 Punkte erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 12 der maximal 20 möglichen Punkte zu erreichen, beim Kriterium Nachhaltige Entwicklung müssen die angegebenen 5 Mindestpunkte erreicht werden, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von wirtschaftsnahen
Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen
zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur
(GRW-Gebiete)**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2023 — 35-32329/HWI-GRW —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 26. 6. 2023 (Nds. MBL S. 526)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 erster Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
3. In Nummer 8.2.1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 43/2023 S. 947

**L. Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen
in Niedersachsen**

RdErl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 06025-310 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBL S. 606), geändert durch
RdErl. v. 25. 8. 2022 (Nds. MBL S. 1281)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — AGVO —“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) —“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2026“ und das Datum „1. 1. 2024“ durch das Datum „1. 1. 2027“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

e) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Obersten Landesbehörden
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBL Nr. 43/2023 S. 947

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer
Regionen durch die Umsetzung kooperativer
Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben
(Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)**

Erl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 101-06025 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 3. 8. 2022 (Nds. MBL S. 1090)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.3 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5 AGVO“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 6 AGVO“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „den Artikeln 25, 40 und 48 AGVO“ durch die Angabe „den Artikeln 25, 41 und 48 AGVO“ ersetzt.
4. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
5. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

— Nds. MBL Nr. 43/2023 S. 947

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit
und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und
ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten
(„Resiliente Innenstädte“)**

Erl. d. MB v. 22. 11. 2023 — 101-46801 —

— VORIS 21075 —

Bezug: Erl. v. 25. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.3 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5 AGVO“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 6 AGVO“ ersetzt.
3. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen we-

gen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“

4. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „COSMO Art & Science Foundation“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 3. 11. 2023
— ArL LG.07-11741/589 —

Mit Schreiben vom 3. 11. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 10. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „COSMO Art & Science Foundation“ mit Sitz in Winsen/Luhe gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege und der Tierzucht sowie der Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

COSMO Art & Science Foundation
Elbuferstraße 12
21423 Winsen/Luhe.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Stiftung Handrup Plus“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 11. 2023
— 2.06-11741-0 (078) —

Mit Schreiben vom 13. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 9. 2023 die Stiftung „Stiftung Handrup Plus“ mit Sitz in der Gemeinde Handrup gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf einem christlich-humanistischen Menschenbild (Dehonianischer Prägung), nach Maßgabe des schulischen Bildungsauftrages im Sinne des § 2 NSchG, unter besonderer Berücksichtigung innovativer Entwicklungen; der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung für ein umfassendes Lebensbild; des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Handrup Plus
Hestruper Straße 1
49838 Handrup.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 948

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 11. 2023**
— LWL-11401/2.2.11 —**Bezug:** Bek. v. 10. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 858), zuletzt geändert durch
Bek. v. 15. 9. 2023 (Nds. MBl. S. 732)

Die Nummern 46 und 50 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„46	Hameln-Pyrmont — Holzminden	Kreisverwaltungs- direktor Pachnicke	Kreisangestellte Stasko	Landkreis Hameln-Pyrmont Süntelstraße 9 31785 Hameln a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de
50	Braunschweig	Stadtrat Dr. Pollmann	Stellvertretende Referatsleiterin Bollmann	Stadt Braunschweig Reichsstraße 3 38100 Braunschweig a: 0531 470-4114 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de“.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 949

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Niedersächsischen Landtages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 11. 2023**
— LWL 11411/2.3.9 —**Bezug:** Bek. v. 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309), zuletzt geändert durch
Bek. v. 15. 9. 2023 (Nds. MBl. S. 734)

Die Nummern 1, 2, 3 und 35 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail			
„1 2 3	Braunschweig-Nord Braunschweig-Süd Braunschweig-West	Stadtrat Dr. Pollmann	Stellvertretende Referatsleiterin Bollmann	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4114 b. 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de			
35	Bad Pyrmont				Kreisverwaltungs- direktor Pachnicke	Kreisangestellte Stasko	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de“.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 949

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2024**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 11. 2023 — LWL 11431/2.10 —

Bezug: Bek. v. 15. 9. 2023 (Nds. MBl. S. 735)

Die St Braunschweig des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Bezirk Braunschweig			
„St Braunschweig	Stadtrat Dr. Pollmann	Stellvertretende Referatsleiterin Bollmann	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4114 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de“.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 950

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
„Aue der Düte mit Nebengewässern“ in den Gemeinden
Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg
und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück
und in der Stadt Osnabrück vom 24. 11. 2021**

vom 8. 11. 2023

Aufgrund der §§ 22 Abs. 3, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 8, 16, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aue der Düte mit Nebengewässern“ in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück vom 24. 11. 2021, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 49 vom 8. 12. 2021, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 9. 12. 2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hannover, 8. 11. 2023

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 950

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung
des Ortes des Erörterungstermins
(Firma Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 11. 2023
— BS 23-066 —**

Bezug: Bek. v. 23. 8. 2023 (Nds. MBl. S. 622)

Die Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, beabsichtigt, am Standort Mehrum ein neues gasbefeuertes Kraftwerk (Gaskraftwerk Block 1) zu errichten. Dazu hat die Kraftwerk Mehrum GmbH die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG beantragt.

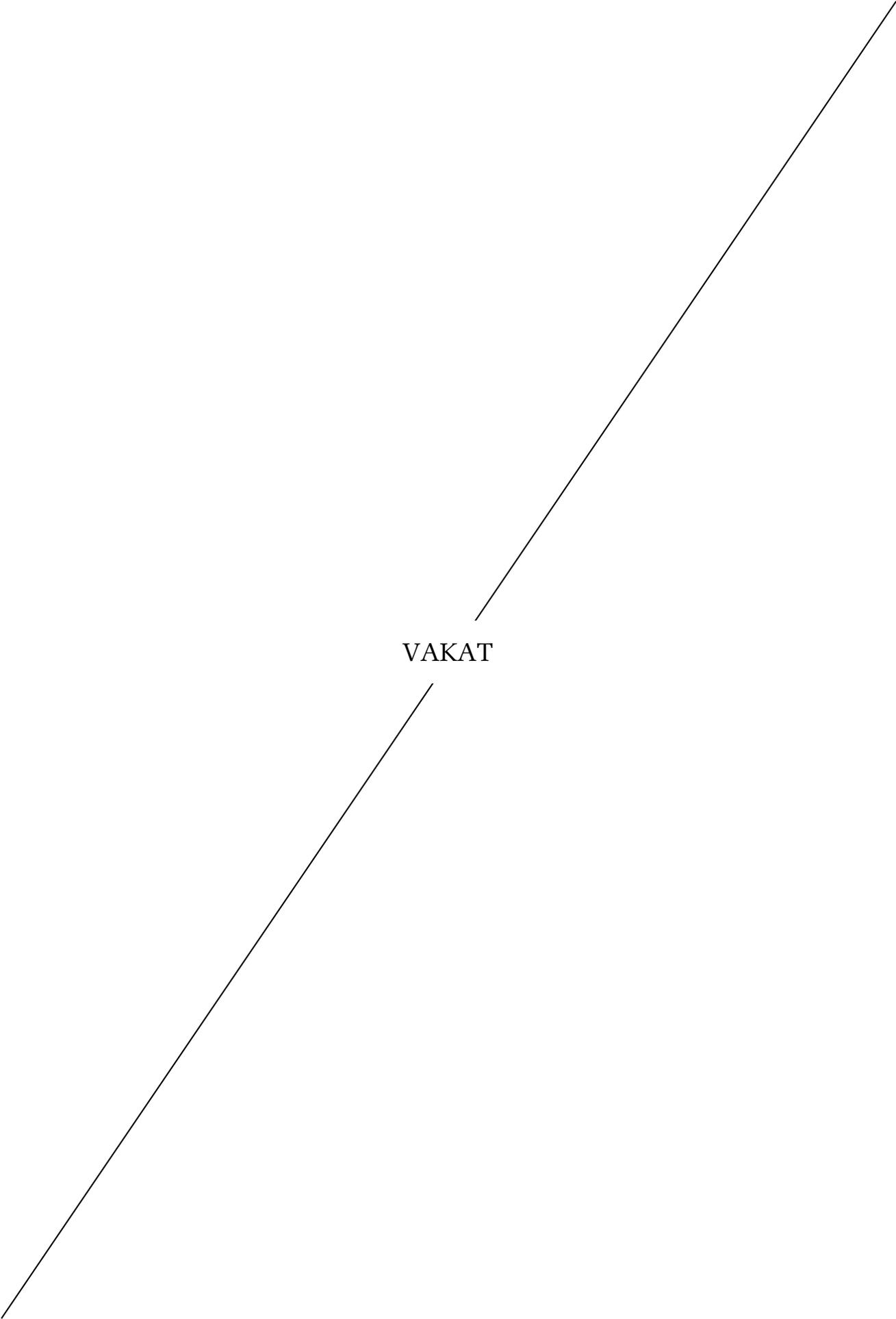
Hiermit wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV mitgeteilt, dass der Erörterungstermin im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung verlegt wird und nicht, wie ursprünglich angegeben, im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln in Hohenhameln, sondern am

**Dienstag, den 28. 11. 2023, 10.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Mehrum,
An der Sporthalle 6 a,
31249 Hohenhameln OT Mehrum,**

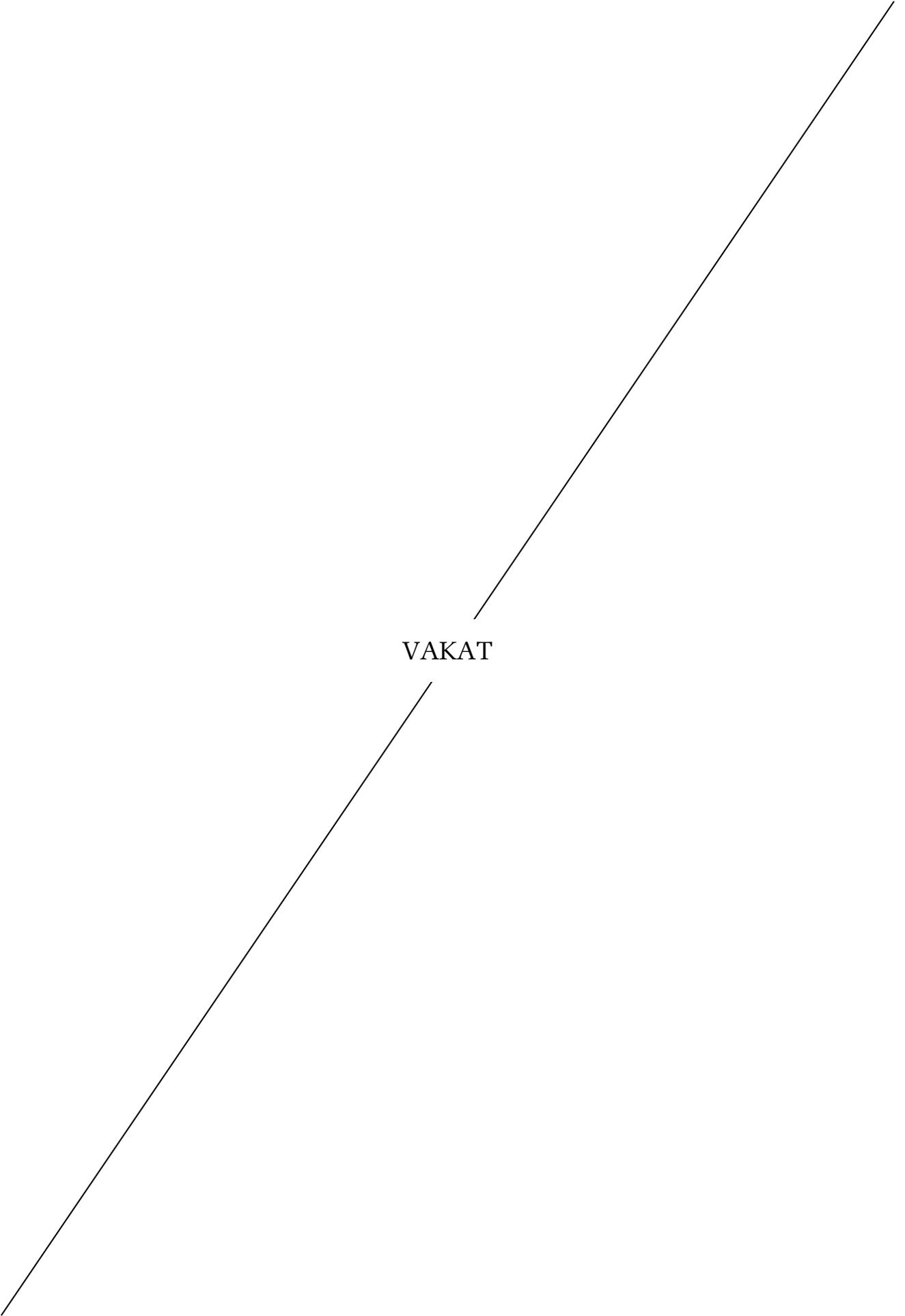
stattfindet.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird die Entscheidung über die Verlegung des Erörterungstermins hiermit öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2023 S. 951



VAKAT



VAKAT

